



24. Sep. 2025

Abteilung Bau

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Benjamin Fietkau
+41 31 633 77 63
benjamin.fietkau@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.11821

23. September 2025

Verfügung

Münsingen

**Teil-Überbauungsordnung «Kreuzweg / Belpbergstrasse» zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) P2
Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)**

1. Die vom Gemeinderat von Münsingen am 16. Juli 2025 beschlossene Teil-Überbauungsordnung «Kreuzweg / Belpbergstrasse» zur ZPP P2 wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen eingereicht worden sind.
3. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Münsingen die rubrizierte Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
4. Die Gemeinde Münsingen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
5. Es werden keine Gebühren (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 [GebV; BSG 154.21]) erhoben.
6. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
 - **der Gemeinde Münsingen** unter Beilage der genehmigten Teil-Überbauungsordnung «Kreuzweg / Belpbergstrasse» zur ZPP P2 (2 Ex.).
7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.); sowie
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).

8. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung amtliche Bewertung der Grundstücke;
 - dem Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz;
 - dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II und Dienstleistungszentrum;
 - dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF);
 - dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV);
 - dem Amt für Wasser und Abfall (AWA);
 - den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB);
 - dem Kantonalen Laboratorium (KL);
 - AGR/O+R: WIL; sowie
 - AGR/Bauen: WER; und
 - AGR/KPL.
9. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Teil-Überbauungsordnung «Kreuzweg / Belpbergstrasse» zur ZPP P2 sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Javier Garcia Gutiérrez, Raumplaner
Bereichsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.